

Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit

An den Grossen Stadtrat 8200 Schaffhausen

VdSR Quartierparkierungsverordnung

Bericht und Antrag der Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vom 16. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Grossstadträtinnen und Grossstadträte

Hiermit unterbreitet Ihnen die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit den Bericht und Antrag zur Vorlage des Stadtrates vom 31. Oktober 2017 "Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)".

Im Folgenden richtet sich das Augenmerk auf die in den fünf Sitzungen der Fachkommission schwerpunktmässig diskutierten Themen der Quartierparkierungsverordnung:

1. Geltungsbereich der Parkierbewilligungen

1.1 Art. 7 Abs. 1

Es wird präzisiert, dass Motorräder und Motorfahrräder im Sinne einer praktikablen Lösung keiner Bewilligung bedürfen. Dies entspricht ausserdem der Fortführung der Praxis im Zusammenhang mit der Erhebung von Nachtparkgebühren.

1.2 Art. 9 Abs. 1

Die Fachkommission spricht sich dafür aus, die Parkierbewilligungen für das gesamte Stadtgebiet (Zonen mit Parkscheibenpflicht) gültig zu erklären und nicht nur für die jeweiligen Quartiere. Damit sollen mögliche Abgrenzungsfragen an der Grenze zwischen zwei Quartieren vermieden werden. Zudem solle die Verordnung nicht dazu führen, dass die Mobilität der Anwohner innerhalb der Stadt unnötig erschwert wird. Sinn und Zweck der Quartierparkierungsverordnung sei primär das Fernhalten von auswärtigen Pendlern aus den Quartierstrassen.

Entsprechend wurde "das jeweilige Quartier" in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung gestrichen. Daraus ergeben sich Anpassungen in weiteren Artikeln:

- Streichung Verweis auf Zonen in Art. 10 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5
- Streichung Art. 12 Abs. 3

Durch die neue Regelung ist mit Mehreinnahmen durch den Verkauf zusätzlicher Parkierbewilligungen zu rechnen. In der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wird von zusätzlich rund 100 Parkierbewilligungen pro Jahr ausgegangen (+40'000 Franken pro Jahr). Diese Position wurde bei den jährlich wiederkehrenden Einnahmen unter "Parkkarten" berücksichtigt.

2. Besucherparkplätze (Art. 10 Abs. 5)

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass berechtigte Besucher bei der Stadt Schaffhausen Tageskarten gegen eine Gebühr von 10 Franken beziehen können (Art. 10 Abs. 5 Quartierparkierungsverordnung). In der Fachkommission wurde die Praktikabilität dieser Bestimmung angezweifelt und Lösungsvarianten rege diskutiert. Ziel der Fachkommission war es, die Besucherregelung einfach in der Handhabung und anwohnerfreundlich auszugestalten. Gleichzeitig gilt es "Fremdparkieren" zu unterbinden und eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten. Die Fachkommission vertritt die Auffassung, dass berechtigte Besucher in den Quartieren ohne Kostenfolge parkieren sollten. Zudem sollte die Parkierbewilligung möglichst unkompliziert zu beziehen sein.

Gemäss Ausführungen der Stadtpolizei ist ein System denkbar, welches den Bezug der Parkierbewilligung über das Internet oder mit einer App (Parkingpay) mit sofortiger Bestätigung ermöglicht. Damit wäre auch eine einfache Überprüfung bezüglich Parkierberechtigung der Besucher umsetzbar. Die Fachkommission beantragt dem Stadtrat, bei der Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung ein derartiges System einzuführen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von 1'500 Franken (unter dem Posten Sachaufwand berücksichtigt) sind in Anbetracht des Mehrwerts durch die Steigerung der Benutzerfreundlichkeit gerechtfertigt. Wer die Parkierbewilligung nicht elektronisch beziehen möchte, kann Parkkarten für Besucher kostenlos bei der Stadtpolizei beziehen.

Mit Parkingpay beziehen die Besuchenden keine Parkkarte, deshalb wird in der Verordnung neu die Bezeichnung Parkierbewilligung verwendet (redaktionelle Anpassung in verschiedenen Artikeln).

Weiter wird die Parkierproblematik in Hemmental als nicht vergleichbar mit den Verhältnissen in der übrigen Stadt erachtet, weshalb Besucher in Hemmental kostenlos und ohne Parkierbewilligung in den Zonen mit Parkscheibenpflicht parkieren dürfen sollten. Die entsprechende Bestimmung wurde in Art. 10 Abs. 5 eingefügt.

3. Gebühren für Parkierbewilligungen (Art. 15 Abs. 1)

Im Anhang zur Quartierparkierungsverordnung waren die Gebühren für Parkierbewilligungen aufgeführt. Die Fachkommission ist zum Schluss gekommen, dass die Gebühren in einem durch den Grossen Stadtrat vorgegeben Rahmen unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände festzusetzen seien, ohne dass die Verordnung bei jeder noch so geringfügigen Änderung revidiert werden müsste. Der Gebührenrahmen wird auf mind. 10 Franken bis max. 50 Franken festgelegt (vgl. Art. 15 Abs. 1 Quartierparkierungsverordnung V.2), die fixen Gebühren im Anhang werden gestrichen. Der Stadtrat soll sich aber bei der Einführung an die im Entwurf festgelegten Gebühren halten, d.h. 35 Franken pro Monat für Berechtigte nach Art. 9 Abs. 2 lit. a, b und c; 10 Franken pro Monat für Angestellte nach Art. 9 Abs. 2 lit. c im Schichtbetrieb mit Schichtbeginn oder -ende zwischen 22:00 und 5:00 Uhr.

In Artikel 3 wird ein Verweis auf den Gebührenrahmen eingefügt (Art. 3 Abs. 1 lit. a.).

4. Personalaufwand

4.1. Einführung einer Barriere auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (S. 19 der Vorlage) Die Fachkommission hat die Stadtpolizei damit beauftragt die Einführung einer Barriere zwecks Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkplätze zu prüfen. Die Abklärungen der Stadtpolizei haben ergeben, dass für die Erstellung von Barrieren erhebliche Ausgaben notwendig wären. So müssten die Parkplätze baulich derart angepasst werden, dass sie in sich geschlossen sind und eine Ausfahrt nur über die Barrierenzufahrt möglich ist. Ferner muss ein 24h-Pikettdienst gewährleistet werden. Die Kosten für die Einführung einer Barrierenlösung stehen in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Personal-

einsparungen. Die Fachkommission sieht in der Einführung von Barrieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen keinen Vorteil, weshalb diese Überlegung verworfen wurde.

4.2. Personalaufwand (neu)

Für den Vollzug der Quartierparkierungsverordnung (insb. Verkehrskontrollen) rechnete der Stadtrat mit einem personellen Mehraufwand von drei Mitarbeitenden. Die Fachkommission hat verschiedene Änderungen in der Verordnung vorgenommen, die zu einer Vereinfachung im Vollzug führen dürften. Es wird die Auffassung vertreten, wonach zusätzliche Stellen im Umfang von 200 % ausreichen. Sollte sich bei der Umsetzung zeigen, dass mehr Personal benötigt wird, können frühestens mit der Berichterstattung nach 2 Jahren mehr Stellenprozente beantragt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

(gelb = Änderungen gegenüber der Vorlage gemäss den vorstehenden Ausführungen Ziff. 1 - 4)

	Kosten (in Franken)	Veränderung zu heute (in Franken)
Initialkosten (einmalig bei Einführung)		
Sachkosten total	410'000	410'000
Personalkosten (bestehendes)	25'000	
Total einmalige Kosten	435'000	410'000

	Kosten, Einnahmen (in Franken)	Veränderung zu heute (in Franken)
Jährliche wiederkehrende Kosten		
Sachaufwand	<mark>8'500</mark>	<mark>8'500</mark>
Personalaufwand (neu)	<mark>160'000</mark>	<mark>160'000</mark>
Personalaufwand (bestehendes)	140'000	0
Total jährlicher Aufwand	308'500	<mark>168'500</mark>
Jährliche wiederkehrende Einnahmen		
Parkkarten	460'000	40'000
Nachtparkgebühren	20'000	20'000
Besucherkarten	0	0
Parkgebühren	90'000	90'000
Bussen	110'000	<mark>110'000</mark>
Total Einnahmen	<mark>680'000</mark>	<mark>260'000</mark>
Zu erwartender jährlicher Saldo	<mark>371'500</mark>	<mark>91'500</mark>

6. Überprüfung und Berichterstattung

Die Fachkommission erachtet es als sinnvoll, wenn zwei Jahre nach Inkrafttreten der Quartierparkierungsverordnung ein Bericht zur Umsetzung und den Auswirkungen derselben erstellt wird. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, nach zwei Jahren ein Zwischenfazit zu ziehen, insbesondere zur Einführung des Systems Parkingpay sowie zur Gültigkeit von Parkierbewilligungen in allen Zonen mit Parkierbewilligungspflicht, ohne Eingrenzung auf das

jeweilige Quartier. Diese Berichterstattung zuhanden des Grossen Stadtrates wird mit der von der Fachkommission eingefügten Ziffer 5 der Anträge verlangt.

Die Fachkommission hat weitere formelle Anpassungen an der Verordnung vorgenommen, welche vorliegend mangels Relevanz nicht näher ausgeführt werden. Die Änderungen können dem beiliegenden, überarbeiteten Erlasstext entnommen werden.

Mit einem Stimmenverhältnis von 4: 3 hat die Fachkommission den vorliegenden Bericht mit den Anträgen und Beilagen am 16. Mai 2018 gutgeheissen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

- Der Grosse Stadttrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 26. September 2017 betreffend die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung) und vom Bericht und Antrag der Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vom 16. Mai 2018.
- 2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Quartierparkierungsverordnung (aktualisierte Beilage 1) gemäss der Vorlage des Stadtrates vom 31. Oktober 2017 **mit den Änderungen der Fachkommission vom 16. Mai 2018**.
- Der Grosse Stadtrat bewilligt einmalig einen Kredit in der Höhe von 410'000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 20%) für die Einführung der Quartierparkierungsverordnung (Initialkosten). Der Kredit steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Verordnung.
- 4. Der Grosse Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung mit j\u00e4hrlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 168'500 Franken und zus\u00e4tzlichen Einnahmen von rund 260'000 Franken verbunden ist. Der entsprechende Kredit wird jeweils mit dem Budget beantragt.
- 5. Der Grosse Stadtrat beauftragt den Stadtrat, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Quartierparkierungsverordnung Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen derselben zu erstatten.
- 6. Die Verordnung untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Freundliche Grüsse

FACHKOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG, VERKEHR, UMWELT UND SICHERHEIT:

Edgar Zehnder, Präsident
Jeannette Grüninger
Markus Leu
Stephan Schlatter
Rainer Schmidig
Simon Sepan
Ernst Yak Sulzberger (ab 1. April 2018: Raphael Kräuchi)

Beilage: Quartierparkierungsverordnung (aktualisierte Beilage 1, Version vom 16.05.2018)